

Leistungsmerkmale der Kfz-Versicherung

Alle Kfz-Versicherungen bieten gewisse Mindeststandards. Doch das, was darüber hinaus im Leistungskatalog steht, macht den Unterschied. Deshalb lohnt es sich, nicht nur den Preis, sondern auch die Konditionen zu vergleichen. Welche Zusatzleistungen wirklich Sinn machen, sagt Ihnen Verivox:

Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Ein Moment der Unachtsamkeit reicht aus und schon ist es passiert: Man überfährt eine rote Ampel und baut einen Unfall. Und weil es sich hierbei um grobe Fahrlässigkeit handelt, bleibt der Versicherte ganz oder teilweise auf dem Schaden sitzen. Durch den „Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit“ zahlt die Kfz-Versicherung auch dann, wenn der Versicherte einen Unfall verursacht, weil er etwa auf der Landstraße einem Igel ausgewichen ist oder während der Fahrt mit dem Handy telefoniert hat. Einen Freibrief zur Rücksichtslosigkeit erwerben Autofahrer allerdings nicht. So können Versicherer etwa bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss weiterhin auf ihre Leistungsfreiheit bestehen. Auch wer den Zündschlüssel stecken lässt, darf nicht mit einer Versicherungsleistung rechnen.

Niemand ist vor Fehlern oder Unachtsamkeit gefeit. Der Einschluss grober Fahrlässigkeit in den Versicherungsschluss ist deshalb ratsam.

Erweiterung der Deckungssumme in der Kfz-Haftpflicht

Das Gesetz sieht für die Entschädigung von Unfallopfern eine Mindestdeckung von 7,5 Millionen Euro für Personenschäden, 1,12 Millionen Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden vor. Viele Versicherer bieten jedoch eine pauschale Deckung in Höhe von 50 oder 100 Millionen Euro oder gar eine unbegrenzte Deckung an.

Ein Unfall mit Personenschaden kann hohe Kosten nach sich ziehen, die leicht die gesetzlichen Deckungsgrenzen überschreiten. Eine pauschale Deckungssumme von 100 Millionen Euro ist zu empfehlen.

Kostenloser Kfz-Versicherungsvergleich unter:
www.verivox.de/kfz-versicherungsvergleich/

Kostenlose Beratung unter:
0800 / 289 289 4 (Mo-Fr 8-20 Uhr, Sa 8-16 Uhr)

Neuwertentschädigung

Wer eine Kfz-Versicherung mit Neuwertentschädigung abschließt, erhält nach einem Totalschaden oder bei Diebstahl anstelle des Zeitwerts den Fahrzeugneuwert ersetzt. Die Neuwertentschädigung wird – abhängig vom Versicherer – innerhalb der ersten sechs bis 24 Monate nach Fahrzeugzulassung gewährt.

Der Wertverlust eines Fahrzeugs innerhalb der ersten beiden Jahre ist immens. Schnell können Tausende Euro verloren sein. Neuwagenbesitzer sollten deshalb eine möglichst lange Neuwertentschädigung vereinbaren.

Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“

Die Instandsetzung von Gebrauchtwagen kann durch den Einbau von fabrikneuen Ersatzteilen zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen. Der Ausgleich für diese Wertsteigerung wird durch den Abzug „neu für alt“ erreicht. Der Versicherer reguliert den entstandenen Schaden dann lediglich bis zu einem Wert, den die Sache vor dem schädigenden Ereignis innehatte. Viele Versicherer verzichten inzwischen auf eine solche Klausel.

Verbraucher sollten eine Kfz-Versicherung wählen, die auf den Abzug „Neu für Alt“ ohne Einschränkungen verzichtet.

GAP-Deckung

Bei der GAP-Deckung handelt es sich um eine ergänzende Versicherung speziell für Leasingfahrzeuge. Sie ersetzt bei Diebstahl oder Totalschaden die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs und dem Ablöswert gemäß dem Leasingvertrag.

Eine GAP-Deckung ist für Leasingfahrzeuge unverzichtbar. Die Vollkaskoversicherung greift im Schadensfall maximal bis zur Höhe des Zeitwertes. Da der Zeitwert in der Regel niedriger als die Ablösesumme ist, muss der Leasingnehmer ohne GAP-Deckung mehrere Tausend Euro aus eigener Tasche zahlen.

Mallorca-Police

In Erweiterung zur Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert die Mallorca-Police Unfallschäden an Dritten, die der Versicherungsnehmer mit im Ausland angemieteten Leihfahrzeugen verursacht. Sie erhöht die landesspezifischen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf die in Deutschland vorgeschriebene Mindestdeckung. Hintergrund: In einigen europäischen Ländern sind die gesetzlichen Deckungssummen in der Kfz-Haftpflicht begrenzt. Diese reichen im Ernstfall häufig nicht aus, um die teilweise hohen Folgekosten aus Unfällen vollständig zu decken. Da die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugverleihers Unfallschäden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme reguliert, trägt der Urlauber die darüber hinaus entstehenden Kosten aus eigener Tasche.

Wer im europäischen Ausland ein Fahrzeug anmieten möchte, sollte sich vor finanziellen Nachteilen durch den Abschluss einer Mallorca-Police schützen. Die Mallorca-Police greift nicht nur auf der spanischen Ferieninsel, sondern gilt in ganz Europa einschließlich der Mittelmeeranrainerstaaten und den Kanaren.

Schutzbrief

Der Schutzbrief bietet über die Leistungen der Kfz-Versicherung hinaus Schutz im Falle von Pannen, Diebstählen oder Unfällen. Der Leistungsumfang eines Schutzbriefs variiert von Versicherer zu Versicherer. Zu den Leistungen gehören beispielsweise: Pannen- und Unfallhilfe, Abschleppen des Fahrzeugs, Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland, Ersatzteilversand, Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall, Beschaffung von Ersatz-Reisedokumenten.

Einen Schutzbrief sollte man in jedem Fall abschließen. Die Kosten sind im Verhältnis zum Umfang der Leistungen gering.

Auslandsschutz

Der Auslandsschadenschutz ist eine Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und wird je nach Versicherungsgesellschaft kostenlos oder gegen Aufpreis angeboten. Hintergrund: Im Ausland sind die Deckungssummen für Sach- und Personenschäden häufig geringer als in Deutschland. Im Fall eines unverschuldeten Unfalls übernimmt der Auslandsschadenschutz die Differenz zwischen der Versicherungsleistung des Unfallgegners und den tatsächlich entstandenen Kosten.

Wer mit seinem Fahrzeug häufig im Ausland unterwegs ist, für den ist der Abschluss eines Auslandsschadenschutzes durchaus ratsam.

Erweiterter Wildschadenschutz

Die Teilkaskoversicherung umfasst die Regulierung von Schäden, die aus dem Zusammenstoß mit Haarwild resultieren. Doch wussten Sie, dass beispielsweise Eichhörnchen nicht zum Haarwild zählen? Läuft Ihnen ein solches Tier ins Auto und Sie verunfallen, muss die Teilkasko nicht zahlen. Ein erweiterter Wildschadenschutz umfasst Leistungen bei Zusammenstößen mit Tieren aller Art.

Versicherte sollten auf den Umfang des erweiterten Wildschadenschutzes achten. Der Schutz sollte explizit „Tiere aller Art“ umfassen.

Tierbiss-Folgeschäden

Teilkasko und Vollkasko übernehmen Schäden, die durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen entstehen. Die Regulierung von Folgeschäden – etwa dann, wenn ein Marderbiss nicht sofort bemerkt und durch die Folgewirkungen der Motor beschädigt wird – gehört oft nicht zum Versicherungsschutz. Die Leistungserweiterung um Tierbiss-Folgeschäden umfasst genau dieses.

Schließen Sie Tierbiss-Folgeschäden in den Versicherungsumfang ein. Gerade diese fallen finanziell ins Gewicht.